



Firma
Türautomatik24 GmbH
Frieda-Nadig-Str. 23
33332 Gütersloh

Telefonnummer
05241 3071-0

Steuernummer / Aktenzeichen
351/5785/3635 VBZ 34

Datum
10.11.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Türautomatik24 GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33332 Gütersloh, Frieda-Nadig-Str. 23

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **351/5785/3635**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 09.11.2024

(Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dieses Siegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Neuenkirchener Str. 86
33332 Gütersloh
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
05241 3071-0
Telefax
0800 10092675351
Telefax Ausland
0049 5241 3071-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 7:00 bis 18:00 Uhr Fr. 7:00 bis 16:00 Uhr
Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 7:00 bis 13:00 Uhr Do. 7:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 7:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE06 4800 0000 0048 0015 06
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 204 bis Haltestelle "Finanzamt"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.